

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 15. Juli 1996 von dem Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus, um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu folgenden internationalen Rechtsakten :

- Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits, zu den Anlagen I bis X, den Protokollen 1 bis 5 und der Schlußakte, unterzeichnet am 12. Juni 1995 in Luxemburg;
- Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits, die Anlagen I bis XX, die Protokolle 1 bis 5 und die Schlußakte, unterzeichnet am 12. Juni 1995 in Luxemburg;
- Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits, den Anlagen I bis XVIII, den Protokollen 1 bis 5 sowie der Schlußakte, unterzeichnet am 12. Juni 1995 in Luxemburg"

gebeten wurde, hat am 26. September 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Titel wäre kürzer und lesbarer, wenn er auf die "Europa-Abkommen mit dem Baltikum, unterzeichnet am 12. Juni 1995 in Luxemburg", hinwies. In dem verfügenden Teil sollten die Titel der Abkommen dann vollständig wiedergegeben werden, und dies auch mit einer vollständigen Aufzählung der Anlagen und der Protokolle (I, II, III, usw., beziehungsweise 1, 2, 3, 4 und 5).

2. In dem einzigen Artikel kann der Satzteil "was die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft" gestrichen werden, weil er überflüssig ist. Wird trotzdem Wert darauf gelegt, daß in dem einzigen Artikel auf die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingewiesen wird, so ist es ausreichend zu schreiben : "was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft".

3. In demselben Artikel müßten den drei zu billigenden Abkommen, als Teilen einer Aufzählung, Gedankenstriche oder eine Numerierung vorangehen.

4. Die Begründung muß auch von dem den Vorentwurf unterzeichnenden Minister signiert werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : J. DE BRABANDERE, Kammervorsitzender,

M. VAN DAMME, Staatsräte,
D. ALBRECHT,

G. SCHRANS, Beisitzer der Gesetz-
E. WYMEERSCH, gebungsabteilung,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. SEUTIN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn E. VANHERCK, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

J. DE BRABANDERE.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.